

-

Förderverein der 85. Schule (Grundschule) e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der 85. Schule (Grundschule) e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig, 85. Schule - Grundschule - Stuttgarter Allee 3, 04209 Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein tritt für materielle und ideelle Förderung der pädagogischen Arbeit an der 85. Schule (Grundschule) ein.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Hilfen bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
 - Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
 - Unterstützung förderungswürdiger Anliegen im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft.

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle an der Arbeit der 85. Schule (Grundschule) interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - bei Eltern automatisch beim Ausscheiden ihrer Kinder aus der 85. Grundschule,
 - bei fehlender Entrichtung des Mitgliedsbeitrags (§ 4) für das vergangene Geschäftsjahr bis einschließlich 31.07.,
 - durch Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag mit einer Mindestgebühr von 12,00 € pro Geschäftsjahr bzw. ein frei gewählter höherer Betrag erhoben. Über eine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand bis zur Wahl eines Amtsnachfolgers ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören, zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.
- (5) Der Verein wird im Rechtsverkehr vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Den jährlichen Kassenbericht erstellt der Schatzmeister. Den Kassenbericht zeichnen alle Vorstandsmitglieder.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zur Beschlussfassung ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Für jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (5) Auch ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären (z.B. E-Mail). Der Beschluss ist durch ein Vorstandsmitglied schriftlich zu protokollieren.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - den Vorstand zu wählen und abzurufen
 - den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegenzunehmen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den Vorstand in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 11

Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 8 Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.